

## Gebührensatzung des Landkreises Böblingen

Aufgrund von **§ 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO)**, **§§ 2, 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG)**, **§ 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)**, **§ 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz für Baden-Württemberg (LIFG)** und **Art. 12 und 15 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Böblingen am **15. Dezember 2025** folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **1. Abschnitt** **Verwaltungsgebühren**

#### **§ 1** **Gebührenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Der Landkreis erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und den ihr als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnissen.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeitenden multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede vollendete Viertelstunde berücksichtigt wird.

#### **§ 2** **Gebührenschuldner/in**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,

- (a) wem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
- (b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
- (c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldende haften als Gesamtschuldende.

(3) Der/die Gebührenschuldner/in hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen im Original oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

#### **§ 3** **Gebührenfestsetzung**

(1) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung, in den Gebührenverzeichnissen oder in einer anderen Rechtsvorschrift weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr in Höhe von 69 € pro Stunde erhoben.

(2) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt diese aus sonstigen Gründen, wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn die sachliche Bearbeitung bereits begonnen und die öffentliche Leistung noch nicht beendet war. Sie beträgt ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens jedoch 15 €.

(3) Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, mindestens jedoch 15 €. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(4) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer öffentlichen Leistung und verursacht dadurch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, wird neben der Verwaltungsgebühr eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 69 € pro Stunde auferlegt. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre.

#### **§ 4 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden unbeschadet der in § 11 Abs. 3 KAG i.V.m. § 9 LGeG aufgelisteten Angelegenheiten nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die

- (a) Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte betreffen,
- (b) dem Arbeitsfrieden dienen,
- (c) sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Beschäftigten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- (d) in unmittelbarem Zusammenhang mit Zuweisungen und Zuschüssen des Landkreises stehen.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht sind die in § 10 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 2 LGeG genannten Personen von der Gebührenentrichtung befreit. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 und 6 LGeG entsprechend.

#### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Sicherheitsleistung**

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die schuldende Person fällig, es sei denn, der Landkreis hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(3) Gebühren sind an die Kreiskasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen.

(4) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für die gebührenschuldende Person unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

(5) Der gebührenschuldenden Person ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Landkreis kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die gebührenschuldende Person bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(6) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren zurückbehalten werden.

## **§ 6** **Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis entstandenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall jedoch das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Das übliche Maß wird insbesondere dann überschritten, wenn die Höhe der im konkreten Fall entstandenen Auslagen im Verhältnis zu den üblicherweise bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe anfallenden Auslagen abweicht. Auslagen können auch dann erhoben werden, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Die Vorschriften des 1. Abschnittes gelten für den Ersatz der Auslagen entsprechend.

## **2. Abschnitt** **Benutzungsgebühren**

### **§ 7** **Gebührenpflichtige Benutzungen**

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und den ihr als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnissen. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

### **§ 8** **Gebührenschuldende Person**

Schuldende Person der Benutzungsgebühr ist der/die Nutzende der Einrichtung. § 2 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 9** **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung; Vorauszahlung**

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.

(2) Gebührenbeträge bis zu 50 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Benutzungsgebühren sind an die Kreiskasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen.

(4) Die Benutzung der Einrichtung kann im Rahmen eines laufenden Dauernutzungsverhältnisses davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vor dem Beginn der Nutzung beglichen wird.

### **3. Abschnitt Sondernutzungsgebühren**

#### **§ 10 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

Für die Benutzung von Kreisstraßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) werden gemäß §§ 16 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg Sondernutzungsgebühren erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg nach dem bürgerlichen Recht richtet.

#### **§ 11 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Ist nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt. Soweit die Gebühr von einer Gemeinde festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen.

(2) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach den als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnissen.

#### **§ 12 Gebührenschuldende Person**

(1) Gebührenschuldende Person ist

- (a) die Person, der eine Erlaubnis erteilt wurde oder deren rechtsnachfolgende Person,
- (b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Sind Erlaubnisnehmende und tatsächlich Ausübende personenverschieden, so haftet die Person, die die Sondernutzung ausübt. Im Übrigen haften mehrere Gebührenschuldende als Gesamtschuldende.

#### **§ 13 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldenden fällig, es sei denn, dass die Gebührenentscheidung etwas anderes bestimmt.

(3) Sondernutzungsgebühren sind an die Kreiskasse unter Angabe des jeweiligen Buchungszeichens zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird und die gebührenschuldende Person hierauf hingewiesen worden ist.

(2) Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Beträge unter 15 € werden nicht erstattet.

## **§ 15 Anwendung von Vorschriften**

(1) Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) §§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten.

## **4. Abschnitt Wirtschaftsverwaltung**

### **§16 Reglungsbereich**

Der Landkreis erhebt für die Durchführung des Holzverkaufs für Körperschafts- und Privatwald Gebühren nach dieser Satzung und den ihr als Anlagen beigefügten Gebührenverzeichnissen. §§ 2 und 5 gelten entsprechend.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Umsatzsteuer**

Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

## § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisherige Gebührensatzung anzuwenden.

Böblingen, den 16.12.2025



Landrat Roland Bernhard

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.

## Gebührenverzeichnis als Anlage zur Gebührensatzung

### I. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Einsichtnahme vor Ort	gebührenfrei
2	Ablehnung oder Rücknahme des Antrags auf Akteneinsicht	gebührenfrei
3	Informationsbegehren mit geringem Bearbeitungsaufwand (0,5-3 Stunden)	gebührenfrei
4	Informationsbegehren mit Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std.	69 € pro Stunde
5	Information über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
6	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 3 Std. nach ordnungsgemäßer Information nach § 10 Abs. 2 LIFG	69 € pro Stunde
7	Information nach Art. 13 und 14 DSGVO	gebührenfrei
8	Mitteilungen und Maßnahmen nach Art. 15 bis 22 und 34 DSGVO	gebührenfrei
9	Offenkundig unbegründete oder exzessive Informationsbegehren nach Art. 12 DSGVO	69 € pro Stunde
10	Herstellung von Duplikaten	je DIN A4 Kopie 0,30 € pro Seite je DIN A3 Kopie 0,50 € pro Seite
11	Herstellung von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern	Auslagenbetrag in voller Höhe
12	Übersendung von Akten	Auslagenbetrag in voller Höhe
13	Übersendung von Duplikaten	Auslagenbetrag in voller Höhe
14	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Gebührensatzung)	69 € pro Stunde
15	Rücknahme eines Antrags (§ 3 Abs. 2 Gebührensatzung)	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 15 €
16	Ablehnung eines Antrags (§ 3 Abs. 3 Gebührensatzung)	Ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 15 €
17	Erschwerter Verarbeitungsaufwand (§ 3 Abs. 4 Gebührensatzung)	69 € pro Stunde
18	Rechtsbehelf	69 € pro Stunde
19	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art sofern sie auf Antrag ausgestellt werden	69 € pro Stunde
20	Beglaubigungen	
20.1	von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	69 € pro Stunde
20.2	der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift	
20.2.1	Grundgebühr (bis 20 Seiten)	10 €
20.2.2	je zusätzliche Seite	0,50 €

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
20.2.3	ohne besonderen Bescheid festgesetzt und sofort an den vorgesehenen Zahlstellen bar bezahlt, je Seite	0,50 €
20.3	von Schulzeugnissen mit und ohne Anfertigung der Kopie des Originalzeugnisses	
	(Die ersten fünf Beglaubigungen der Kopien des Abschluss- oder Halbjahreszeugnisses in der Abgangsklasse, die zum Bewerben erforderlich sind, sind gebührenfrei)	je 3 €
<b>21</b>	Befreiungen	
	von Rechtsvorschriften/allgemeinen Anordnungen	69 € pro Stunde
<b>22</b>	Zusätzliche Gebühr (§ 3 Abs. 4 Gebührensatzung)	69 € pro Stunde
	<u>Gebühren der Zulassungsstelle</u>	
<b>23</b>	Auskunft aus dem Einwohnermeldewesen	5,00 €

## II. Benutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<u>Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u>	
<b>24</b>	Beratung, Gutachten, Schätzung, Führung, Vortrag	
24.1	Beratung	gebührenfrei
24.2	Beratung mit Ortstermin, Gutachten, Schätzung, Vortrag, Führung, Ausarbeitung u.a.	Stundensatz nach Ziffer 32
	anfallende Fahrtkosten, pauschal	10 €
<b>25</b>	Schnitt- und Veredlungskurs zur Ausbildung siehe gesonderte Benutzungsordnung	
	<u>Forsten</u>	
<b>26</b>	Zweitfertigung der Bescheinigung für einen Motorsägenlehrgang	52 €
<b>27</b>	Wildunfallbescheinigung	65 €
	<u>Amt für Gesundheit</u>	
<b>28</b>	Insektenbestimmung: Auslagen, wie z.B. Labor- und Untersuchungskosten von Externen, werden gesondert in Rechnung gestellt.	23 €
	<u>Kreismedienzentrum</u>	
<b>29</b>	Medienverleih	gebührenfrei
<b>30</b>	Geräteverleih	
	<i>Der Gerätewert wird inklusive des Standardzubehörs festgestellt, sonstiges Zubehör jeweils als gesondertes Gerät behandelt. Jeder angefangene Arbeitstag zählt voll, der Rückgabetag wird nicht angerechnet.</i>	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
30.1	an öffentliche Schulen, Kindergärten, Einrichtungen der Jugendarbeit und der Erwachsenenbildung im Landkreis Böblingen	gebührenfrei
30.2	an gewerbliche und private Nutzer, je Gerät und Arbeitstag	
30.2.1	Gerätewert bis 100 €	7,50 €
30.2.2	Gerätewert über 100 € bis 500 €	15 €
30.2.3	Gerätewert über 500 € bis 1.000 €	20 €
30.2.4	Gerätewert über 1.000 € bis 2.500 €	40 €
30.2.5	Gerätewert über 2.500 € bis 4.000 €	50 €
30.2.6	Gerätewert über 4.000 € bis 6.000 €	65 €
30.2.7	Gerätewert über 6.000 €	100 €
<b>31</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	
31.1	bei Medienverleih, ab dem 7. Säumnistag, je Medium und Tag	1,50 €, mind. 10 €
31.2	bei Geräteverleih, ab dem 1. Säumnistag, je Gerät und Tag	10 €
<b>32</b>	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erstellen und Vorführen von Medienpräsentationen	85 € pro Stunde
<b>33</b>	Materialkosten	nach Wert
<b>Kreisarchiv</b>		
<b>34</b>	Kreisarchiv: Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeit	gebührenfrei
<b>35</b>	Sonstige Gutachten	Stundensatz nach Ziffer 32
<b>Hauptschulabschlusskurs (HASA-Kurs)</b>		
Tages- und Abendkurs		
<b>36</b>	je Schüler/in und Schuljahr	600 €
<b>37</b>	Sozialhilfeempfänger/innen und vergleichbar gestellte Schüler/innen	300 €
<b>Stundensatz</b>		
<b>38</b>	Entsprechend der tatsächlich angefallenen Arbeitszeit; jede vollendete viertel Stunde wird angerechnet.	69 € pro Stunde

### III. Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	<u>Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis</u>	
<b>39</b>	Baustellen	25 € - 20.000 €
	1. Grundgebühr für die Dauer der Baustelle bis zu einem Monat:	
	Kreuzungsbereich – Durchpressung	60 €
	Kreuzungsbereich – offene Bauweise einbahnig	170 €
	Kreuzungsbereich – offene Bauweise zweibahnig	220 €
	Längsleitung in offener Bauweise innerhalb der Fahrbahn	220 € je 100 m
	Längsleitung außerhalb der Fahrbahn	60 € je 100 m
	Bearbeitungsgebühr	155 € pro Stunde
	2. Zusätzliche Gebühr je nach Dauer der Baustelle (ab einem Monat)	
	Für jede weitere angefangene Woche	25 €
<b>40</b>	Sonstige Sondernutzungen	
	Inanspruchnahme je 10 m <sup>2</sup> (Fahrbahn/Stellfläche)	25 € je angefangene Woche
	Bearbeitungsgebühr	155 € pro Stunde

### IV. Dienstleistungen der kommunalen Holzverkaufsstelle

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>41</b>	<u>Holzverkauf im Kommunal- und Privatwald</u> (inkl. Rechnungsschreibung) – es werden für die Leistungen der Holzverkaufsstelle folgende Gebühren erhoben.	6,13 € / Festmeter
41.1	Mindestgebühr je Abrechnung	50 €
41.2	Zusätzliche Umsatzbeteiligung bei Holz, das über die Submission vermarktet wird	3 % des Umsatzes
<b>42</b>	Sonstige Leistungen der Holzverkaufsstelle	72 € pro Stunde